

Gemeinde Burg i.L.

Einladung zur Gemeindeversammlung Nr. 1 / 2026

Dienstag, 16. Juni 2026, 19.00 Uhr
Schulhaus

Traktanden

- 1. Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission / Ersatzwahl
Verbleibende Amtsperiode bis 30. Juni 2028**

- 2. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2025 /
Genehmigung**

- 3. Jahresrechnung 2025 / Genehmigung**

- 4. Bericht der Geschäftsprüfungskommission über das Jahr 2025 /
Kenntnisnahme**

- 5. Baulandrückzonung / Genehmigung**

- 6. Der Gemeinderat informiert**

- 7. Diverses**

Gemeinderat Burg i.L.

Verzicht auf Versand der Beilagen zu den Gemeindeversammlungsunterlagen

Aus ökologischen und finanziellen Gründen wird auf den Versand der Beilagen zu den Gemeindeversammlungsunterlagen in alle Haushaltungen verzichtet. Interessierte können die Beilagen auf www.burg-il.ch herunterladen, per Mail an verwaltung@burg-il.ch oder telefonisch unter 061 731 31 01 bestellen.

Die Vorlagen im Detail

1. Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission / Ersatzwahl Verbleibende Amtsperiode bis 30. Juni 2028

2. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2025 / Genehmigung

Wir verweisen auf das dieser Einladung beigelegte Beschlussprotokoll. Sie können es auch unter verwaltung@burg-il.ch oder telefonisch bestellen.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2025.

3. Jahresrechnung 2025 / Genehmigung

Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung 2025 schliesst bei einem Aufwand von CHF 1'583'557.98 und einem Ertrag von CHF 1'628'124.53 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 44'566.55 ab. Die Abweichung gegenüber dem budgetierten Ertragsüberschuss von CHF 8'500.00 beträgt CHF 36'066.55. Das bessere Ergebnis entstand im Wesentlichen bei Einsparungen in mehreren Bereichen, Mehreinnahmen im Bereich Verzugszinsen, Finanzausgleich und Steuern. Alle wesentlichen Abweichungen (+/- CHF 5'000.00) pro Position werden nachfolgend detaillierter erläutert.

Die Spezialfinanzierung Wasserversorgung schliesst bei einem Aufwand von CHF 52'912.32 und einem Ertrag von CHF 113'830.35 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 60'918.03 ab. Die Abweichung gegenüber dem budgetierten Ertragsüberschuss von CHF 36'450.00 beträgt CHF 24'468.03. Das bessere Ergebnis entstand im Wesentlichen bei Mehreinnahmen der Benützungsgebühren und diversen Einsparungen auf der Ausgabe Seite.

Die Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung schliesst bei einem Aufwand von CHF 47'072.51 und einem Ertrag von CHF 68'712.50 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 21'639.99 ab. Die Abweichung gegenüber dem budgetierten Ertragsüberschuss von CHF 22'550.00 beträgt CHF 910.01. Das bessere Ergebnis entstand im Wesentlichen bei Mehreinnahmen der Benützungsgebühren und tieferen Aufwendungen.

Die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung schliesst bei einem Aufwand von CHF 14'493.10 und einem Ertrag von CHF 16'392.25 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 1'899.15 ab. Die Abweichung gegenüber dem budgetierten Ertragsüberschuss von CHF 1'050.00 beträgt CHF 849.15. Dies entspricht einem unwesentlichen besseren Ergebnis.

Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung 2025 weist Ausgaben von CHF 238'239.31 auf. Die Ausgaben die Sanierungen der Wasserreservoirkammern.

Bilanz

Die flüssigen Mittel waren Ende Jahr um rund CHF 203'000.00 höher als im Vorjahr. Gleichzeitig war der Kreditorenbestand um rund CHF 118'000.00 höher als im Vorjahr. Das Verwaltungsvermögen stieg um CHF 188'424.17 auf CHF 1'106'245.31. Das Eigenkapital beträgt per 31.12.2025 neu CHF 2'634'084.93.

Das Eigenkapital bei der Spezialfinanzierung Wasserversorgung erhöhte sich auf CHF 261'196.46. Das Eigenkapital der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung beträgt per 31.12.2025 CHF 243'679.26. Bei der Abfallbeseitigung beträgt das Eigenkapital neu CHF 3'753.48.

Bericht der Rechnungsprüfungskommission

Als Rechnungsprüfungskommission prüften wir gemäss Auftrag aus Artikel 164 des Gemeindegesetzes die Jahresrechnung 2025 der Gemeinde Burg im Leimental, bestehend aus der Bilanz, Erfolgs- und Investitionsrechnung sowie der Anlagebuchhaltung per 31.12.2025.

Unsere Prüfung erfolgte so, dass wesentliche Fehlaussagen mit angemessener Sicherheit erkannt werden konnten. Damit wurde eine ausreichende Grundlage für ein Urteil geschaffen.

Die Jahresrechnung 2025 schliesst mit einem Gewinn in Höhe von CHF 44'566.55 ab. Dieser liegt CHF 36'066.55 über dem budgetierten Gewinn von CHF 8'500. Das Ergebnis 2025 fiel aufgrund mehrerer Faktoren deutlich besser aus als erwartet. So wurden verschiedene grosszügig budgetierte Positionen nicht oder nicht im vorgesehenen Umfang beansprucht. Zudem lag die Anzahl der Primarschülerinnen und Primarschüler unter den Erwartungen, was zu tieferen Schulkosten führte.

Auf der Ertragsseite lag der naturgemäss schwankende und schwierig zu prognostizierende horizontale Finanzausgleich deutlich über dem Budget. Hinzu kamen höhere Steuereinnahmen. Insgesamt konnte nicht nur ein deutlich über Budget liegender Gewinn ausgewiesen sondern auch eine finanzpolitische Reserve von CHF 180'000 gebildet werden.

Trotz des wiederum sehr erfreulichen Ergebnisses betont die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission weiterhin die Notwendigkeit eines kostenbewussten Umgangs mit den Ressourcen der Gemeinde. Die gute Finanzlage darf nicht als selbstverständlich betrachtet werden.

Da wir in der Jahresrechnung für das am Bilanzstichtag 31.12.2025 abgeschlossene Rechnungsjahr 2025 keine Mängel festgestellt haben, empfehlen wir der Gemeindeversammlung die vorgelegte Jahresrechnung 2025 zu genehmigen.

Wir danken Pierre Decrauzat und dem Team der Gemeindeverwaltung Biel-Benken für die geleisteten Dienste.

Mit freundlichen Grüssen

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Benno Grob

Adrian Moll

Die detaillierte Jahresrechnung 2025 kann auf der Website der Gemeinde heruntergeladen und per Mail bei der Verwaltung bestellt werden.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2025 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 44'566.55 und Nettoinvestitionen von CHF 238'239.31 zu genehmigen.

4. Bericht der Geschäftsprüfungskommission über das Jahr 2025 / Kenntnisnahme

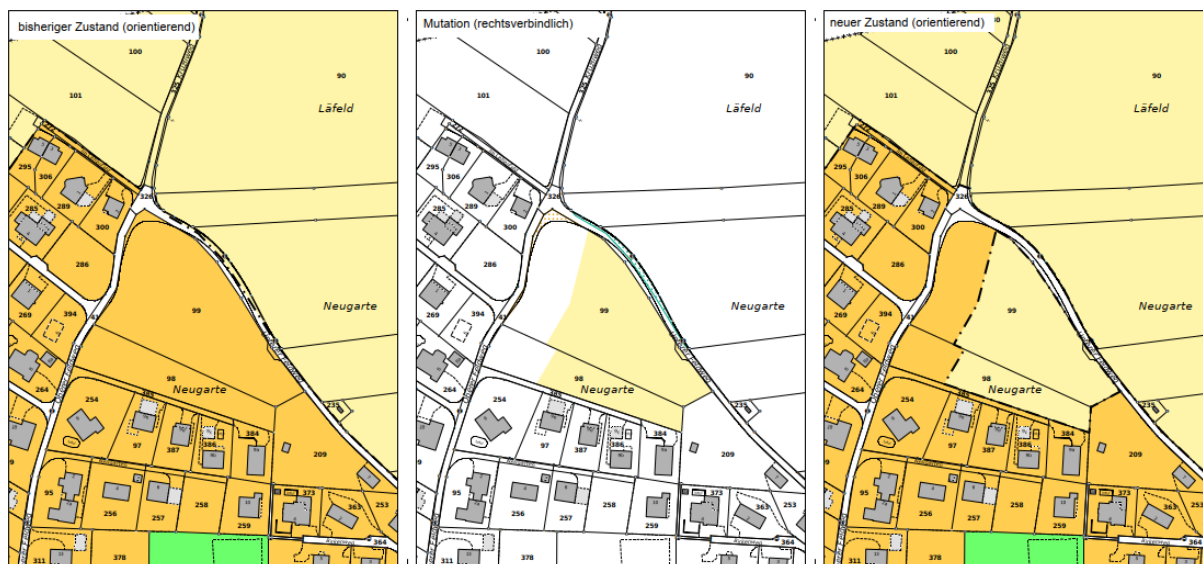
Der Bericht ist nur zur Kenntnis zu nehmen.

5. Baulandrückzonung / Genehmigung

Viele Gemeinden in der Schweiz haben in ihren Nutzungsplänen Bauzonen ausgeschieden, die nicht den Anforderungen des Raumplanungsgesetzes (RPG) entsprechen, weil sie zum Teil klar überdimensioniert sind. Mit Genehmigung der Zonenvorschriften Siedlung im Jahre 2008 wurde das Siedlungsgebiet in Burg i. L. vergrössert. Diese Vergrösserung der Bauzonen widersprach bereits damals den Vorgaben des Raumplanungsgesetzes (RPG). Zu dieser Zeit wurden Einzonungen in der Regel aber noch gutgeheissen, die konsequente Anwendung des RPG in Bezug auf die Bauzonenflächen wurde erst danach angepackt. Mit der 1. Revision des Raumplanungsgesetzes (Volksabstimmung 2013, Einführung 2014) wird verlangt, dass die Potenziale zur Siedlungsentwicklung nach innen mobilisiert werden und überdimensionierte Bauzonen zu verkleinern sind. Auf dieser Basis wurde der kantonale Richtplan angepasst, welcher alle Gemeinden verpflichtete, bis Ende April 2022 ihre Auslastung der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ) zu überprüfen. Liegt die Auslastung der WMZ für die kommenden 15 Jahre unter 90 % gemäss der Methode nach «Technische Richtlinien Bauzonen des Bundes» (März 2014), müssen die Gemeinden aufzeigen, mit welchen Massnahmen die Auslastung erhöht werden kann. Mit einer WMZ-Auslastung von 72.1% im Jahr 2038 stift die Gemeinde Burg i. L. eine von etlichen Gemeinden im Kanton, die eine Überprüfung vornehmen und konkrete Massnahmen zur Steigerung der Auslastung umsetzen musste.

Bei der Auslastung der WMZ handelt es sich um die Gegenüberstellung der Bevölkerungsprognose der nächsten 15 Jahre mit dem Fassungsvermögen der WMZ. Die Stellenschrauben der Gemeinde zur Erhöhung der Auslastung sind die Bauzonenflächen sowie die aktuelle Einwohner- und Beschäftigtenzahl. Die Reduktion der Bauzonenflächen stellt die wirksamste Massnahme dar, die kantonalen und nationalen Vorgaben zu erfüllen. Die Überprüfung der Bauzonen und die darauffolgende Frage, welche Flächen für eine allfällige Auszonung in Frage kommen, sind dabei das Ergebnis einer umfassenden Interessenabwägung. Diese Interessenabwägung muss einerseits die Zielsetzungen der eidgenössischen Raumplanungsgesetzgebung (Ziele und Grundsätze der Raumplanung) sowie andererseits den kantonalen Richtplan berücksichtigen. Im Bericht zur Überprüfung der Bauzonenauslastung wurde die Rückzonungsfläche mit 4'750 m² quantifiziert. Die Berichterstattung wurde vom Kanton akzeptiert; darauf aufbauend wurde die vorliegende Mutation erarbeitet.

Mutation Zonenplan Siedlung und Landschaft, Bau- und Strassenlinienplan



Ausschnitt aus dem Mutationsplan «Mutation Feldweg»

Mit der nun der Gemeindeversammlung zum Beschluss vorgelegten Planung «Mutation Feldweg» wird die notwendige Rückzonung überdimensionierter Bauzone umgesetzt. Betroffen sind Teile der Parzellen Nrn. 98 und 99, wobei jeweils eine Bautiefe in der Bauzone belassen wird.

In der gleichen Mutation werden die Strassenlinien im Bereich der Parzellen Nrn. 98 und 99 entlang des Oberen und Unteren Feldwegs an den bestehenden Strassenausbau respektive die Parzellengrenze angepasst und entsprechende Baulinien gelegt.

Mutation Zonenreglement Siedlung und Landschaft

Die Gemeinde Burg i. L. hat die Bauverwaltung an die Gemeinde Biel-Benken ausgelagert. Bei der Bearbeitung der Baugesuche durch die neue Bauverwaltung hat sich herausgestellt, dass das Zonenreglement in ein paar Punkten bereits vor einer geplanten Gesamtrevision der Zonenvorschriften anzupassen ist. Die notwendigen Anpassungen werden im Rahmen der vorliegenden Planung vorgenommen.

Verfahren

Die Planungsunterlagen wurden dem Kanton zur kantonalen Vorprüfung eingereicht. Die Ergebnisse der kantonalen Vorprüfung sind in die Planung eingeflossen und können im Dokument «Stellungnahme Vorprüfung» nachvollzogen werden.

Vom 05.06.2025 – 08.07.2025 wurde die öffentliche Mitwirkung durchgeführt. Die Bevölkerung konnte im Rahmen dieses Verfahrens zum Planungsentwurf Stellung nehmen, Einwendungen erheben und Vorschläge einreichen. Es sind keine Mitwirkungseingaben bei der Gemeinde eingegangen. Mit den betroffenen Grundeigentümerschaften wurden Gespräche geführt.

Schlussbemerkungen

Mit vorliegender Planung kommt die Gemeinde Burg i. L. den Anforderungen aus dem Raumplanungsgesetz sowie dem kantonalen Richtplan nach, ihre Bauzone zu redimensionieren. Der Gemeinderat hat die Planung bestehend aus folgenden Dokumenten am 03.03.2026 beschlossen:

Rechtsverbindlich:

- Plan: Bau- und Strassenlinienplan «Feldweg»
- Plan: Zonenplan Siedlung und Landschaft «Mutation Feldweg»
- Reglement: Zonenreglement Siedlung und Landschaft, Mutation Zonen- und Gestaltungsvorschriften & Bewilligungswesen

Orientierend:

- Planungsbericht
- Bericht Bauzonenauslastung (Beilage zum Planungsbericht)
- Stellungnahme Vorprüfung

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, folgende Vorlagen zu genehmigen:

- Bau- und Strassenlinienplan «Feldweg»
- Zonenplan Siedlung und Landschaft «Mutation Feldweg»
- Zonenreglement Siedlung und Landschaft